

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. Juni 2020

Jahrgang 2020, Nr. 19

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
198 Vollzug des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW (LWG NRW); Aufhebung des zeitweiligen Badeverbot im Badesee Lahde	244	-	
199 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	245	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

198 Bekanntmachung Vollzug des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)

Aufhebung des zeitweiligen Badeverbot im Badesee Lahde

Hiermit **hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 17.06.2020** über das Badeverbot im Badesee Lahde, 32469 Petershagen (Gemarkung Lahde, Flur 12, Flurstück 83) **mit sofortiger Wirkung auf**.

Rechtsgrundlagen:

- § 20 Satz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
- § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
- § 1 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 22.1.6 der Anlage 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662,ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282)
- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 138, SGV.NRW.77)
Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt als bekannt gemacht. (<http://www.minden-luebbecke.de/Politik-Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt>)

Begründung:

Das Baden in oberirdischen Gewässern ist gemäß § 19 Abs. 1 LWG NRW eine gemeingebräuchliche Gewässerbenutzung. Gemäß § 20 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW kann die zuständige Wasserbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden.

Die zuständige Behörde trifft nach § 7 Badegewässerverordnung zudem rechtzeitige und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, wenn sie von unerwarteten Situationen Kenntnis erhält, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Maßnahmen schließen die Information oder Warnung der Öffentlichkeit und erforderlichenfalls ein zeitweiliges Badeverbot ein.

Bei einer Beprobung des Badesees Lahde am 11.06.2020 wurden in der Wasserprobe Blaualgen (*Microcystis flos-aquae*) in mittlerer bis hoher Anzahl nachgewiesen. Zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Hautreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall) wurde mit Allgemeinverfügung vom 17.06.2020 ein Badeverbot für den Badesee Lahde erteilt.

Nun wurde ein Prüfbericht von 24.06.2020 übersandt, der ein deutlich normalisiertes, geringeres Aufkommen der Blaualgen nachweist, so dass im Ergebnis das Baden wieder unkritisch möglich ist. Die Allgemeinverfügung zum Badeverbot kann somit aufgehoben werden.

Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar untunlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben.

Minden, den 25.06.2020

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Im Auftrag:
Klemens Fuhrmann

199

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 20	Redaktionsschluss	09.07.2020	Ausgabe	16.07.2020
Nr. 21	Redaktionsschluss	23.07.2020	Ausgabe	30.07.2020
Nr. 22	Redaktionsschluss	06.08.2020	Ausgabe	13.08.2020
Nr. 23	Redaktionsschluss	13.08.2020	Ausgabe	20.08.2020

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)